

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat Albert Rösti
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Brugg, 19. September 2024

Zuständig: Hannah von Ballmoos-Hofer
Sekretariat: Jeannette Saurer
Dokument: 240919_Stellungnahme SBV_CO2.pdf

Per E-Mail an:
vnl-klima@bafu.admin.ch

Ausführungsbestimmungen zum CO₂-Gesetz für die Zeit nach 2024 – Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Ausführungsbestimmungen des CO₂-Gesetzes nach 2024. Wir sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Grundsätzliche Erwägungen

Die Schweizer Landwirtschaft unterstützt die Ziele des Pariser Klimaabkommens und ist bereit, ihren Beitrag zu einer besseren Klimabilanz zu leisten. Sie ist nicht nur stark von den klimatischen Veränderungen betroffen, sondern trägt auch einen Teil der Emissionen bei und kann gleichzeitig Teil der Lösung sein. Insbesondere durch Energieproduktion kann die Landwirtschaft einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der klimakompatiblen Energiestrategie leisten. Damit dieses Potenzial ausgeschöpft werden kann, braucht es jedoch die richtigen Rahmenbedingungen. Insbesondere müssen die Massnahmen im Energiebereich wirtschaftlich tragbar und kostendeckend sein.

Indirektes CO₂-Ziel für die Landwirtschaft Art. 3

Wir lehnen das indirekte CO₂-Ziel für die Landwirtschaft im Bereich «Übrige» ab. Der Bereich «Übrige» umfasst die Landwirtschaft, den Bereich Abfall (ohne Kehrrichtverbrennung) sowie die Emissionen aus den synthetischen Gasen. Gemäss schriftlicher Auskunft sollte die Reduktion anteilmässig erfolgen, also zu 75 % aus dem Bereich Landwirtschaft. Wie im erläuternden Bericht dargelegt, sind die Klimaziele der Landwirtschaft ein Bestandteil der Agrarpolitik. Emissionsreduktionen in der Landwirtschaft sind aufgrund der komplexen biologischen Prozesse und den Konsummustern sehr herausfordernd. Während die gesamte Landwirtschaft seit 1990 rund 13 % ihrer Emissionen reduzierte, hat der fossile Verbrauch der Landwirtschaft um fast 40 % abgenommen. Im übergeordneten Klimaschutzgesetz sind deshalb richtigerweise keine Ziele für die Landwirtschaft festgelegt. Das Parlament hat sowohl im Klimaschutzgesetz als auch im CO₂-Gesetz bewusst auf ein spezifisches Sektorziel für die Landwirtschaft verzichtet. Es erscheint uns daher inakzeptabel, eine solche Regelung durch die Hintertür einzuführen.

Art. 3 Richtwerte für einzelne Sektoren In den folgenden Sektoren dürfen die Emissionen im Jahr 2030 höchstens den folgenden Anteil der Emissionen des Jahres 1990 ausmachen:

- a. im Sektor Gebäude: höchstens 50 Prozent;*
- b. im Sektor Verkehr: höchstens 75 Prozent;*
- c. im Sektor Industrie: höchstens 65 Prozent;*
- d. im Sektor Übrige: höchstens 75 Prozent.*

Seite 2 | 2

Verschärfte Vorgaben für den Einsatz von Pflanzenkohle (Art. 5 sowie Anhang 2a und 3)

In Art. 5 werden die Anforderungen für die Ausstellung von Bescheinigungen für Emissionsverminderungen oder Senkenleistungen im In- und Ausland definiert. In Absatz 1 Buchstabe a wird auf die Anhänge 2a und 3 verwiesen, welche die Massnahmen auflisten, für die keine Bescheinigungen ausgestellt werden können. Bedauerlicherweise ist der Einsatz von Pflanzenkohle in der Landwirtschaft in diesen Anhängen stark eingeschränkt, beziehungsweise vollständig ausgeschlossen.

Pflanzenkohle ist eine der wenigen natürlichen Negativ-Emissionstechnologien, die in der Lage ist, Kohlenstoff langfristig im Boden zu binden. Ihre Herstellung und Ausbringung auf landwirtschaftliche Böden sollte daher gefördert und nicht eingeschränkt werden. Besonders auf stark degradierten Böden kann Pflanzenkohle die Bodenfruchtbarkeit erheblich verbessern und somit auch zur langfristigen Resilienz der Landwirtschaft gegenüber klimatischen Veränderungen beitragen.

Aus klimatischer wie auch landwirtschaftlicher Sicht ist es nicht nachvollziehbar, warum diese Massnahme von der Ausstellung von Bescheinigungen ausgeschlossen oder stark eingeschränkt wird. Die Nutzung von Pflanzenkohle stellt eine vielversprechende Lösung dar, um gleichzeitig Emissionen zu reduzieren und die Bodenqualität zu verbessern. Dabei ist es wichtig, dass nur zertifizierte Pflanzenkohle mit unbedenklichen Materialien in den Boden gelangen. Wir fordern daher, die Einschränkungen für den Einsatz von Pflanzenkohle zu streichen und stattdessen ihren Einsatz als sinnvolle Massnahme zur CO₂-Reduktion und Bodenverbesserung zu unterstützen.

Finanzierung von Anpassungsprogrammen an den Klimawandel (Art. 127a)

Die Möglichkeiten zur Finanzierung von Anpassungsprogrammen an den Klimawandel begrüssen wir ausdrücklich. Es ist jedoch von zentraler Bedeutung, dass die Administration der Projekte nicht zu aufwendig wird und die zur Verfügung stehenden Mittel primär in die konkreten Massnahmen fliessen. Die Abgrenzung von Anpassungsmassnahmen zu anderen Umweltzielen, wie der Reduktion von Pflanzenschutzmitteln (PSM) oder der Förderung der Biodiversität, ist in der Praxis oft schwierig. Wir fordern daher, dass keine sinnvollen Projekte aufgrund von Abgrenzungsschwierigkeiten blockiert werden.

Unterstützung von Biogasanlagen mit Gaseinspeisung

Die Unterstützung von Biogasanlagen, die Gaseinspeisung vornehmen, wird von uns sehr begrüsst. Diese Anlagen leisten einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen Energieversorgung und zur Reduktion von Treibhausgasemissionen. Für detaillierte Anliegen zur Umsetzung verweisen wir auf die Stellungnahme unseres Mitglieds Ökostrom Schweiz.

Schlussbemerkung

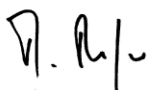
Damit die Landwirtschaft ihren Beitrag zur Erreichung der Klimaziele leisten kann, braucht es die entsprechenden Rahmenbedingungen. Die Massnahmen dürfen nicht mit zu hohen administrativen Hürden verhindert werden. Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Markus Ritter
Präsident



Martin Rufer
Direktor